

Hollerithstraße 11
81829 München

Commerzbank AG
München
IBAN
DE98700800000564460400
BIC
DRESDEFF700

Erhöhung Ihres Entlastungsbetrags
Versicherungsschein-Nr.

Guten Tag ,

mit der ARAG Beitragsentlastung sorgen Sie bereits dafür, die Beiträge Ihrer privaten Krankenversicherung im Alter dauerhaft zu reduzieren.

Damit diese Absicherung Ihrem persönlichen Bedarf auch weiterhin entsprechen kann, sind regelmäßige Erhöhungen vorgesehen. Das heißt: Der Entlastungsbetrag wird in der Regel alle drei Jahre um maximal zehn Prozent erhöht. **Zum 01.08.2025** passen wir Ihren Vertrag daher an.

Eine Übersicht über den geänderten Entlastungsbetrag sowie die Auswirkungen auf Ihren Beitrag finden Sie im beiliegenden Nachtrag zum Versicherungsschein. Wenn Sie nicht möchten, dass Ihr Entlastungsbetrag angepasst wird, können Sie der Anpassung bis zum 01.09.2025 in Textform widersprechen.

An Ihrer Zahlungsweise ändert sich nichts. Wir buchen die Beiträge termingerecht von Ihrem Konto ab. Informationen zum SEPA-Lastschriftinzug haben wir Ihnen beigelegt.

Wenn Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns einfach an. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Matthias Effinger



Dr. Roland Schäfer

Datum
11.06.2025

Ihr Ansprechpartner
Vertragsservice

Telefon
(089) 4124-8200

Fax
(089) 4124-9525

Internet
www.ARAG.de

Nachtrag zum Versicherungsschein

Versicherungsnehmer: :, geb.
Versicherungsschein-Nr.:

Versicherte Leistungen für

:, geb.

Beginn bzw. Änderung der Versicherung	Versicherungsart	Tarif	Tagessatz in EUR	Tarifbeitrag in EUR	Gesetzlicher Zuschlag (+) in EUR	Zuschlag (+) Rabatt (-) in EUR	Besondere Verein- barungen	Beitrag in EUR
01.01.2025 !	Ambulante Kosten	200		834,88		- 376,70		458,18
01.01.2025	Stationäre Kosten	240		404,35		- 204,54		199,81
01.01.2022	Zahnkosten	529		80,12		+ 21,96	1)	95,04
						- 7,04		
01.08.2025	Beitragsentlastung	BEK	242,00	241,52		- 53,17	2)	188,35
01.01.2023 #	Pflegepflicht	PVN		152,01		- 45,92	3)	106,09
01.01.2025	Krankenhaustage- geld	11	51,13	30,63		- 22,80		7,83
01.01.2017	Krankentagegeld	36	51,13	78,59		- 46,63		31,96

Die mit # gekennzeichneten Tarife basieren auf einer geschlechtsunabhängigen Beitragskalkulation.

Die mit "!" gekennzeichnete Grundversicherung und die Beitragsentlastungskomponente BEK bilden jeweils einen kalkulatorisch und rechtlich miteinander verbundenen Tarif, wobei eine gesonderte Ausweisung erfolgt um Ihnen einen besseren Überblick über die Beitragsanteile zu geben.

Monatlicher Gesamtbeitrag in Euro

01.01.2025 bis 31.07.2025
ab 01.08.2025

1.065,30
1.087,26

In Deutschland ist der Beitrag nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b) Versicherungsteuergesetz unter den dort genannten Voraussetzungen steuerfrei. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist der Beitrag insoweit grundsätzlich versicherungsteuerpflichtig.

Versicherungsbeiträge unterliegen gemäß § 4 Nr. 10 Umsatzsteuergesetz nicht der Umsatzsteuer.

Besondere Vereinbarungen

Die folgende(n) Vereinbarung(en) gelten für die Tarife, die in der Tabelle oben mit der jeweiligen Ziffer gekennzeichnet sind.

Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender
Vorstand: Dr. Roland Schäfer (Sprecher),
Dr. Matthias Effinger,
Dr. Jan Moritz Freyland,
Dr. Felicitas Hoppe
Sitz und Registergericht:
München, HRB 69751
USt-ID-Nr.: DE 811 322 452

- 1) Durch den im Gesamtbeitrag enthaltenen Zuschlag besteht auch für die uns bekannten Zahnschäden Versicherungsschutz.
- 2) Es gelten zusätzlich "Besondere Bedingungen für die tarifintegrierte Beitragsentlastungskomponente BEK". Der unter Tagessatz aufgeführte Beitrag für die Beitragsentlastungskomponente BEK67200 entspricht der monatlichen Entlastung. Die Entlastungsphase beginnt am 01.09.2027.
- 3) Für die private Pflege-Pflichtversicherung gelten die Rechte des Altbestandes. Demnach darf der Beitrag den vollen Höchstbeitrag der sozialen Pflegeversicherung nicht übersteigen.

Vertragsbestandteil

Bestandteile dieses Vertrages sind der Antrag, Teil I und II der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Tarifbeschreibungen in Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die vereinbarten Tarife, sowie der Versicherungsschein (inklusive etwaiger Nachträge) mit den darin eventuell genannten Besonderen Bedingungen und besonderen Vereinbarungen.

München, den 11.06.2025



Dr. Matthias Effinger



Dr. Roland Schäfer

Versicherungsschein-Nr.

**Bescheinigung der Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG
zur Vorlage beim Arbeitgeber bzw. Dienstherrn
zur Berücksichtigung im Lohnsteuerabzugsverfahren**

Versicherte Person:  geb.

Private Krankenversicherung

Tarif(e)	Vertragliche monatliche Prämie ab dem: 01.08.2025	Mtl. Vorsorgeaufwand nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG
200	458,18 Euro	444,43 Euro
240	199,81 Euro	123,98 Euro
529	95,04 Euro	59,73 Euro
BEK67200	188,35 Euro	182,70 Euro

Summe der begünstigten Beiträge: 810,84 Euro

Private Pflege-Pflichtversicherung

Tarif(e)	Vertragliche monatliche Prämie ab dem: 01.08.2025	Mtl. Vorsorgeaufwand nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG
800	106,09 Euro	106,09 Euro

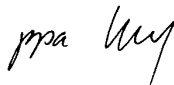
Summe der begünstigten Beiträge: 106,09 Euro

Die begünstigten Beitragsanteile für die private Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung belaufen sich auf insgesamt 916,93 EUR.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Matthias Effinger



ppa. Sabine Wolf

Datum
11.06.2025

Ihr Ansprechpartner
Vertragsservice

Telefon
(089) 4124-8200

Fax
(089) 4124-9525

Internet
www.ARAG.de

Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender
Vorstand:
Dr. Roland Schäfer (Sprecher),
Dr. Matthias Effinger,
Dr. Jan Moritz Freyland,
Dr. Felicitas Hoppe
Sitz und Registergericht:
München, HRB 69751
USt-ID-Nr.: DE 811 322 452

Information zum SEPA-Lastschriftinzug

Der regelmäßige Beitrag zu diesem Vertrag beträgt 1.087,26 Euro. Dieser Betrag wird monatlich erstmalig zum 01.08.2025 von folgendem Konto abgebucht:

Aus Sicherheitsgründen sind nur die letzten 4 Ziffern Ihrer Bankverbindung angegeben.

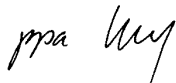
Die SEPA Lastschriften erfolgen zur Mandatsreferenz | zu der
Gläubiger Identifikationsnummer | . Mandatsgeber für die-
ses Lastschrift-Mandat ist | .

Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den 1. folgenden Werktag.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Matthias Effinger



ppa. Sabine Wolf